

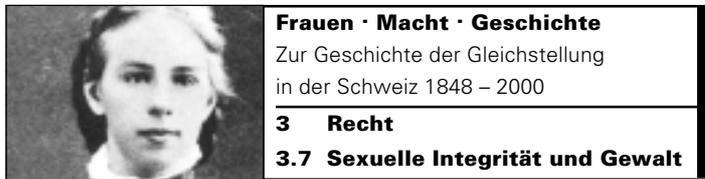
Sexuelle Integrität und Gewalt an Frauen



Einleitung

Gewalt von Männern gegen Frauen und Kinder ist in unserer Gesellschaft alltäglich. Dazu gehören nicht nur körperliche Angriffe und sexuelle Gewalt, sondern auch psychische Gewalt wie Erniedrigung, Drohung, Einschüchterung oder die Vermarktung des weiblichen Körpers durch Werbung, Pornografie oder Prostitution. Seit den frühen 1970er Jahren macht die Frauenbewegung auf die Gewalt gegen Frauen aufmerksam. Sie zeigt auf, dass Männergewalt gegen Frauen kein individuelles Problem ist, sondern ein zentrales Merkmal patriarchaler Gesellschaften. Die Prävention muss daher beim Machtgefälle und bei den Abhängigkeiten zwischen Frauen und Männern ansetzen und die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen vorantreiben. Neben der theoretischen Analyse und der langfristigen politischen Strategie zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen hat die Frauenbewegung auch konkrete Projekte entwickelt, um gewaltbetroffenen Frauen und Kindern Beratung, Hilfe und Zuflucht anzubieten. In den seit Ende der 1970er Jahre eröffneten Frauenhäusern und Beratungsstellen, den Nottelefonen für vergewaltigte Frauen, den Arbeitsgruppen gegen sexuelle Ausbeutung und Belästigung haben die Mitarbeiterinnen im Lauf der Zeit ein umfangreiches Fachwissen entwickelt, das inzwischen auch von Fachleuten im Sozial- und Gesundheitswesen sowie von Behörden anerkannt und genutzt wird.

Aufklären, Sensibilisieren, Intervenieren und Fördern der Gleichstellung allgemein sind wichtige Massnahmen zur Bekämpfung der alltäglichen Gewalt gegen Frauen und Kinder. Einen zentralen Ansatzpunkt bietet das Recht, insbesondere die strafrechtliche Sanktion. Zahlreiche schlechte Erfahrungen von gewaltbetroffenen (insbesondere vergewaltigten) Frauen mit veralteten Rechtsnormen und vorurteilsbehafteten Justizbehörden veranlassten die Frauenorganisationen, sich intensiv für die Revision der entsprechenden Straf- und Prozessrechtsnormen einzusetzen.



Das in seinen Hauptteilen bis heute gültige Strafgesetzbuch stammt aus dem Jahr 1937. Sein fünfter Teil, das Sexualstrafrecht, basierte noch weitgehend auf den Wertvorstellungen des 19. Jahrhunderts. Dass das Strafrecht von dieser überholten Sexualmoral befreit werden sollte, war Anfang der 1970er Jahre unbestritten. Die damals anlaufende Revision hatte zum Grundsatz, sexuelles Verhalten nur mehr dann strafrechtlich zu sanktionieren, wenn andere Menschen dadurch geschädigt oder erheblich belästigt werden bzw. wenn andere in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt sind. Ausserdem sollten alle geschlechterdifferenzierenden Bestimmungen – mit Ausnahme des Tatbestands der Vergewaltigung – entweder aufgehoben oder geschlechtsneutral formuliert werden. Dieses rein formale Gleichstellungsverständnis stiess jedoch bei den Frauenorganisationen auf Kritik. Sie strebten einen besseren Schutz der Frauen an und forderten insbesondere die strafrechtliche Gleichbehandlung der Vergewaltigung innerhalb und ausserhalb der Ehe. Bislang war es verheirateten Frauen kaum möglich gewesen, sich mit rechtlichen Mitteln gegen sexuelle Gewalt ihres Partners zu wehren. Ein weiteres frauenpolitisches Anliegen bestand darin, die Stellung der Opfer von sexueller Gewalt im Strafverfahren zu verbessern.

Der revidierte Fünfte Titel des Strafgesetzbuches «Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität» trat am 1. Oktober 1992 in Kraft. Aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht stellt er einen Kompromiss dar. So wird zwar die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe gestellt, allerdings nur als Antragsdelikt. Zur Zeit sind erneut Bemühungen im Gang, die Vergewaltigung in der Ehe als Officialdelikt zu verankern.

Die Opfer von Gewalttaten, insbesondere auch die Opfer sexueller Gewalt, erhielten mit dem Opferhilfegesetz, das am 1. Januar 1993 in Kraft trat, eine verbesserte Rechtsstellung sowie Anspruch auf staatliche Hilfe. Erstmals wurde damit die sexuelle Integrität ausserhalb des Strafrechts ausdrücklich als schützenswert anerkannt.



Chronologie

Das vereinheitlichte Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) tritt 1942 in Kraft. Es löst die Vielzahl der kantonalen Strafgesetze aus dem 19. Jahrhundert ab. Die Vorarbeiten für ein gesamtschweizerisches Strafrecht waren bereits in den 1890er Jahren aufgenommen worden. Sie kamen jedoch nur langsam voran, da die Arbeiten am Zivilrecht vorgezogen wurden und weil die sozialpolitische Polarisierung nach dem Ersten Weltkrieg eine Konsensfindung erschwerte. Die Frauenorganisationen schalteten sich von Anfang an aktiv in den Gesetzgebungsprozess ein. Mit unzähligen Eingaben setzten sie sich für bessere Schutzbestimmungen für Frauen (u. a. Erhöhung des Schutzalters auf 18 Jahre) und schärfere Strafen ein (u. a. bei Vergewaltigung oder sexueller Ausbeutung von Kindern). Zusammen mit den Sittlichkeitsvereinen kämpften sie auch gegen die Prostitution (Bordellverbot, Strafbarkeit des «Mädchenhandels» und der gewerbsmässigen Kuppelei).

1937/42 Die eidgenössischen Räte verabschieden das neue Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) 1937. Es tritt auf den 1. Januar 1942 in Kraft. Der fünfte Titel, die «Strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit» (Sexualstrafrecht) bleibt weitgehend der Sexualmoral des ausgehenden 19. Jahrhunderts verpflichtet. So wird etwa sexuelles Handeln generell als «Unzucht» oder «unzüchtiges Handeln», die Homosexualität als «widernatürliche Unzucht» bezeichnet.

Der rasche gesellschaftliche Wandel in der Nachkriegszeit lässt das Strafgesetzbuch schon bald in vielerlei Hinsicht erneuerungsbedürftig erscheinen. Als 1971 die Volksinitiative «für die Strafflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung» eingereicht wird, die eine weitere Norm des Strafgesetzbuchs in Frage stellt (vgl. 3.8 Schwangerschaftsabbruch), nimmt der Bundesrat die Reform des StGB an die Hand.

1971 Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von Prof. Hans Schultz, die Kapitel «Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben», «Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit», «Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit, Verbrechen und Vergehen gegen die Familie» des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs von 1937 zu überarbeiten.



Seit Anfang der 1970er Jahre bemüht sich die neue Frauenbewegung um eine öffentliche Diskussion des Problems der (sexuellen) Gewalt an Frauen. Sie weist einerseits auf die Allgegenwärtigkeit männlicher Gewalt gegenüber Frauen – insbesondere auch in der Ehe – hin, andererseits kritisiert sie die verbreitete Bagatellisierung von sexueller Gewalt gegen Frauen. Sozialwissenschaftlerinnen und Journalistinnen beginnen, sich in Artikeln, Büchern und Filmen mit dem Problem der Gewalt von Männern gegen ihre Partnerinnen auseinanderzusetzen. Um Frauen in akuten Gefährdungssituationen vor männlicher Gewalt zu schützen, entstehen ab Ende der siebziger Jahre in verschiedenen Städten Frauenhäuser und Beratungsstellen, die von der autonomen Frauenbewegung getragen werden. Gleichzeitig üben Feministinnen Kritik an der bestehenden Rechtsordnung und -praxis. Sie verlangen nicht nur adäquate Gesetze gegen sexuelle Gewalt, härtere Strafen und eine konsequente Verfolgung der Täter, sondern auch, dass den Bedürfnissen und Interessen der Opfer vermehrt Beachtung geschenkt wird. Bemängelt wird vor allem auch, dass das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau in der Ehe keinen strafrechtlichen Schutz genießt. In den 1970er Jahren werden die ersten parlamentarischen Vorstösse für eine staatliche Hilfe an Opfer von Gewalttaten eingereicht.

- 1977** Die Expertenkommission (32 Mitglieder, darunter 6 Frauen) legt ihre Revisionsvorschläge zum Sexualstrafrecht vor. Neu soll die Vergewaltigung in der Ehe strafbar sein, wenn auch nur auf Antrag der betroffenen Frau; zwischen einfachem und qualifiziertem Tatbestand der Vergewaltigung wird nicht mehr unterschieden; homosexuelles und heterosexuelles Verhalten soll bei den sexuellen Straftaten grundsätzlich gleich behandelt werden.
- 1977ff.** Das Bedürfnis nach einem Zufluchtsort für misshandelte Frauen und ihre Kinder ist gross. Dies ergeben Abklärungen in verschiedenen Schweizer Städten. Ab 1977 entstehen die ersten Notunterkünfte und Beratungsangebote, die sich angesichts der grossen Nachfrage bald als ungenügend erweisen. 1979 wird in Zürich das erste Frauenhaus eröffnet. Es bietet Frauen und ihren Kindern Schutz vor gewalttätigen Partnern sowie Beratung und Betreuung. Bald entstehen in weiteren Schweizer Städten Häuser für geschlagene Frauen, die von autonomen Frauengruppen getragen werden.
- 1980** Geraten Opfer von Gewalttaten in wirtschaftliche Not, sollen sie eine staatliche Entschädigung erhalten. Dies verlangt eine Volksinitiative, die am 18. September von der Zeitschrift «Der Schweizerische Beobachter» eingereicht wird. (vgl. 1984)
- Ein am 2. Dezember vom Nationalrat überwiesenes Postulat (Heidi Deneys, SP, Neuenburg) fordert vom Bundesrat einen Bericht über das Problem der Misshandlung und der Gewalt gegen Frauen.



1981 Der Vorentwurf der Expertenkommission zum neuen Sexualstrafrecht geht am 18. Februar in die Vernehmlassung. Verschiedene Neuerungen stossen auf starke Kritik: Senkung des Schutzalters von 16 auf 14 Jahre, teilweise Aufhebung des Inzestverbots, Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, Beschränkung des Pornografieverbots auf Jugendschutz und Schutz vor Belästigung. Von Frauenseite werden besonders die vorgesehenen Strafmilderungen bei Vergewaltigung (im Falle persönlicher Beziehungen zwischen Täter und Opfer bzw. bei «Provokation» der Tat durch das Opfer) abgelehnt.

1982 Der Bericht «Gewalt an Frauen in der Schweiz», verfasst von der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen zum Postulat des Nationalrats (Deneys, vgl. 1980), erscheint im Juni. Er schlägt verschiedene soziale, rechtliche und pädagogische Massnahmen gegen die alltägliche Gewalt gegen Frauen vor, kommt aber zum Schluss, dass nur die Besserstellung der Frauen in allen Lebensbereichen wirklich Abhilfe schaffen kann.

Die Forderung nach staatlicher Hilfe und Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ist in der schweizerischen Öffentlichkeit weitgehend unbestritten. Die Erarbeitung von Verfassungsgrundlage und Gesetz werden in den 1980er Jahren zügig vorangetrieben. Viel schwieriger ist die Konsensfindung beim neuen Sexualstrafrecht, wo dem Anspruch auf sexuelle Selbstbestimmung der (Ehe-)Frau zahlreiche konservative Wertvorstellungen und Vorurteile entgegenstehen. Zu einem Hauptstreitpunkt in der politischen Diskussion entwickelt sich neben der Frage des Schutzalters die Vergewaltigung in der Ehe.

1984 Der Verfassungsartikel 64^{ter}, der nicht nur die von Bund und Kantonen zu leistende Entschädigung, sondern auch die weitergehende Hilfe für Opfer von Gewalttaten regelt, wird in der Volksabstimmung vom 2. Dezember deutlich angenommen. Es handelt sich um den Gegenvorschlag der eidgenössischen Räte zur mittlerweile zurückgezogenen «Beobachter-Initiative» von 1980.

1985 Der Bundesrat unterbreitet am 26. Juni seine Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes. Sein Vorschlag geht in frauenpolitisch wichtigen Belangen hinter den Vorentwurf der Expertenkommission zurück: So soll die Vergewaltigung in der Ehe nicht strafbar sein. Bei den strafmildernden Umständen streicht der Bundesrat zwar die «Provokation» des Täters durch das Opfer, behält jedoch die Strafmilderungen bei persönlichen Beziehungen zwischen Täter und Opfer bei. Ausserdem erhöht er das Schutzalter wieder von 14 auf 16 Jahre.

1986 Die für die Ausarbeitung eines neuen Opferhilfegesetzes zuständige Studienkommission präsentiert am 26. Dezember ihren Gesetzesentwurf sowie einen Schlussbericht, in dem sie die Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten empfiehlt.



Während der Parlamentsberatungen zum Sexualstrafrecht (1987–1991) gelangen Frauengruppen und -organisationen mit verschiedenen Eingaben an die Parlamentsmitglieder. Sie verlangen die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, weil nur so die sexuelle Selbstbestimmung der Ehepartnerin ermöglicht und die überkommenen Vorstellungen vom Verfügungsrecht des Mannes über seine Frau bekämpft werden könnten. Allerdings gehen bei den Frauen verschiedener Parteien die Meinungen auseinander, ob das Vergehen als Official- oder als Antragsdelikt verfolgt werden soll. In den Medien beginnt zur gleichen Zeit eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualdelikte und insbesondere mit Vergewaltigungsprozessen. Von Frauenseite wird jetzt auch die sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz vermehrt thematisiert. Es werden griffigere Strafnormen sowie bessere Schutzbestimmungen und Hilfsangebote für die betroffenen Frauen und Kinder gefordert.

1989

Die Dachorganisation der schweizerischen Frauenhäuser und Nottelphone verlangt Mitte September in einem Communiqué, dass die Vergewaltigung in der Ehe als Officialdelikt unter Strafe gestellt werde.



Die für die Strafrechtsrevision zuständige Nationalratskommission beschliesst, dass die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz verfolgt werden soll. Der Ständerat hatte diese Möglichkeit bei der ersten Lesung nicht vorgesehen. Bislang konnten sich Klagen wegen sexueller Belästigung nur auf das Obligationenrecht abstützen: Es verpflichtet die ArbeitgeberInnen, für den Schutz der Persönlichkeit ihrer Angestellten zu sorgen.

1990

Auf den 1. Januar tritt die Teilrevision des Zweiten Teils des StGB in Kraft: «Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Verbrechen und Vergehen gegen die Familie». Mit der Änderung von Art. 135 fällt eine für Frauen diskriminierende Norm dahin. Anstelle des Tatbestands der «geistigen Überanstrengung untergebener, unmündiger, weiblicher, gebrechlicher oder schwachsinniger Personen» werden neu Gewaltdarstellungen unter Strafe gestellt (sog. «Brutaloverbot»).



Der Bundesrat veröffentlicht am 25. April seine Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) und zu einem Bundesbeschluss betreffend Übereinkommen des Europarats über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. Die eidgenössischen Räte verabschieden den bundesrätlichen Entwurf ohne wesentliche Änderungen am 4. Oktober 1991.



In der Deutschschweiz wird der Verein LIMITA zur Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Knaben gegründet. Es handelt sich um einen Zusammenschluss verschiedener in Beratung, Betreuung und Therapie tätiger Regionalgruppen.



Die Frauengruppen der CVP, der SP, der SVP, des LdU, der Grünen, der POCH und der SD fordern Anfang Dezember in einem gemeinsamen Brief an den Nationalrat, die Vergewaltigung in der Ehe müsse unter Strafe gestellt werden. Allerdings sind die CVP- und SVP-Frauen in der Frage, ob das Vergehen als Official- oder als Antragsdelikt verfolgt werden soll, gespalten. Klar für das Antragsdelikt sprechen sich einzig die SD-Frauengruppen aus.

**1991**

Der Bundesrat unterschreibt am 11. Juni die Erklärung der ersten europäischen Ministerkonferenz zum Thema Gewalt gegen Frauen. In dieser Schlussdeklaration verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, mittels Vorbeugung, Gesetzgebung, Polizeiinterventionen, Verfahrensrecht und Grundlagenforschung die Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen.

- Nach der Differenzbereinigung in den Räten liegt die Vorlage über die Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) am 21. Juni vor. Die Vergewaltigung in der Ehe ist als Antragsdelikt aufgenommen worden. Eine Verfolgung von Amtes wegen ist nur bei besonders grausamer Tat vorgesehen. Die vom Bundesrat gestrichene Bestimmung über die Ausnützung der Abhängigkeit durch ein Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnis (Art. 193 Ausnützung einer Notlage) ist wieder aufgenommen worden.

Das neue Sexualstrafrecht wird von fast allen Parteien und vom Schweizerischen Gewerbeverband unterstützt. Dagegen sind einzig die Schweizer Demokraten, die Auto-partei und die Eidgenössische Demokratische Union. Von feministischer Seite wird der Gesetzesvorschlag zwar als halbherziger Kompromiss kritisiert; um eine «unheilige Allianz» mit den Gegnern der Vorlage zu vermeiden, wird die Revision trotzdem unterstützt.

1991

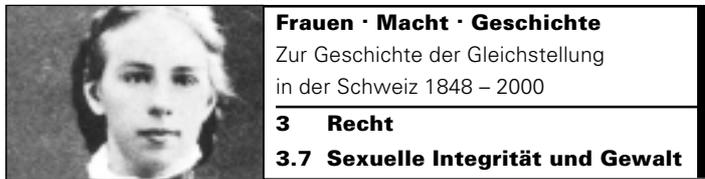
Die Eidgenössische Demokratische Union (EDU), die sich biblischen Grundsätzen verpflichtet fühlt und im liberalisierten Sexualstrafrecht eine Gefahr für Sitte und Moral sieht, deponiert am 30. September das Referendum «gegen das verfehlte Sexualstrafrecht». Im Vordergrund der Kritik stehen die Gleichstellung von Homosexualität und Heterosexualität, die aufgeweichten Bestimmungen über die Pornografie (Unterscheidung zwischen harten und weichen «Pornos») und die «Legalisierung der Jugendliebe».

- In der Stadt Zürich wird am 15. Oktober die erste Kontaktstelle Opferhilfe eröffnet. Opfer von Sexualdelikten – in der Mehrzahl Frauen – sollen über diese Stelle Beratung und Beiträge für juristische, medizinische oder psychotherapeutische Hilfe erhalten. (Ab 1998 erweiterter Auftrag unter dem neuen Namen «Fachstelle Gewalt gegen Frauen und Kinder».)

1992

Das neue Sexualstrafrecht wird in der Referendumsabstimmung vom 17. Mai mit 73.1% Ja-Stimmen deutlich angenommen. Als einziger Stand lehnt der Kanton Wallis die Vorlage ab.

- Das neue Sexualstrafrecht tritt am 1. Oktober in Kraft. Leitgedanken sind die sexuelle Selbstbestimmung und der Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung. Unter dem neuen Titel «Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität» umfasst es u. a. folgende Tatbestände: Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen, Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre, Ausnützung sexueller Handlungen, Übertretungen gegen die sexuelle Integrität. Die Vergewaltigung in der Ehe wird neu auf Antrag verfolgt. Im weiteren verbietet das Gesetz harte Pornografie. Sexuelle Beziehungen zwischen Jugendlichen sind neu straffrei, wenn der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt. Die Schutzaltergrenze von 16 Jahren wird beibehalten.



In Zürich gründet der Verein «Castagna» die erste Beratungs- und Informationsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, weibliche Jugendliche und in ihrer Kindheit von sexueller Ausbeutung betroffene Frauen.

-

Die Kapazität der Häuser für geschlagene Frauen ist zu klein für die grosse Nachfrage. Mindestens 750 schutzsuchende Frauen können 1992 mangels Platz nicht aufgenommen werden.

1993

Am 1. Januar tritt das Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft. Es handelt sich um einen Rahmenerlass des Bundes, der eine unbürokratische und umfassende Hilfe für Opfer von Gewalttaten ermöglichen soll. Die Kantone sind verpflichtet, Beratungsstellen einzurichten, die den Opfern medizinische, psychologische, soziale, juristische und finanzielle Hilfe anbieten. Zudem werden die Opfer von Gewalttaten im Strafverfahren gegen den Täter bessergestellt. Frauen, die Opfer eines Sexualdeliktes wurden, können zum Beispiel verlangen, von einer Beamtin einvernommen zu werden. Im Prozess können sie den Beizug einer Richterin fordern.

-

An der vom Europarat organisierten Dritten Europäischen Ministerinnen- und Ministerkonferenz zur Gleichstellung von Frau und Mann in Rom ist Gewalt gegen Frauen das Hauptthema. Die Konferenz, an der sich auch die Schweiz beteiligt, verabschiedet eine Deklaration und eine Resolution zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen.

1994

Das erste Mädchenhaus der Schweiz nimmt im Herbst in Zürich seinen Betrieb auf. Es bietet jungen Frauen zwischen 14 und 21 Jahren, die von sexueller Gewalt betroffen sind, Beratung und Wohnraum.

1996

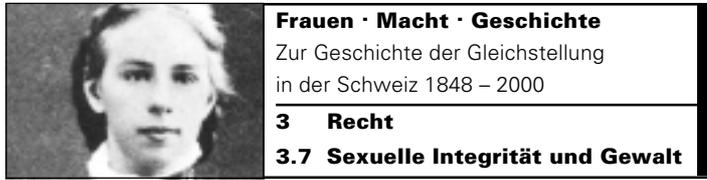
Das Gleichstellungsgesetz (GIG) tritt am 1. Juli in Kraft. Zentraler Punkt ist ein allgemeines Diskriminierungsverbot im Bereich der Erwerbsarbeit. Die sexuelle Belästigung wird als besondere Form der Diskriminierung in einem separaten Artikel verboten.

-

Mindestens jede fünfte Frau in der Schweiz hat während ihres Lebens physische oder sexuelle Gewalt durch ihren Partner erlebt. Dies zeigt die erste repräsentative Studie über Gewalt gegen Frauen in der Schweiz, die im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 35 «Frauen in Recht und Gesellschaft» durchgeführt wurde. (Gillioz et al. 1997)

-

In der Herbst- und Wintersession stimmen National- und Ständerat einem Antrag zu, die Verjährungsfrist bei sexuellen Handlungen mit Kindern von 5 auf 10 Jahre zu erhöhen. Gleichzeitig wird ein Postulat überwiesen, das die Verjährung aussetzen will, bis das Opfer volljährig ist.



1997

Zum Thema «Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft» startet am 6. Mai erstmals eine gesamtschweizerisch durchgeführte Informations- und Sensibilisierungskampagne. Sie wird von der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten getragen.

-

Da weit über 90% der Gewalttaten von Männern begangen werden, fordert die Frauenliste Basel (FraB) in einer Motion, dass Männer eine Gewaltsteuer zu entrichten hätten. Der Vorstoss wird vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt am 4. Juni abgelehnt.

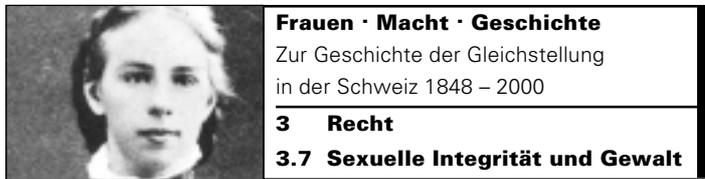
-

Gewalttaten in der Ehe oder einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in der Ehe sollen zu Officialdelikten erklärt und damit von Amtes wegen verfolgt werden. Der Nationalrat stimmt am 16. Dezember grundsätzlich zwei entsprechenden Vorstössen von Margrith von Felten (SP, Basel-Stadt) zu.

In den grösseren Schweizer Städten beginnen Ende der 90er Jahre interdisziplinäre Arbeitsgruppen Interventionsstrategien bei Gewalt in Partnerschaften zu erarbeiten (Zürcher Interventionsprojekt ZIP, Basel: Projekt Halt Gewalt, Berner Interventionsprojekt bip, Luzerner Interventionsprojekt LIP). Sie orientieren sich dabei an Erfahrungen aus dem Ausland, insbesondere den USA (Duluth). Ihr Ziel ist es, die Frauen besser vor Gewalt zu schützen, die Täter konsequent zur Rechenschaft zu ziehen und Gewalt gegen Frauen generell zu ächten. Dies soll mit einem effizienteren und koordinierten Vorgehen der Behörden, besserer Information und Unterstützung der Betroffenen und schliesslich mit sogenannten Täterprogrammen erreicht werden. Gleichzeitig werden auf nationaler Ebene verschiedene Verbesserungen im Bereich des straf- und prozessrechtlichen Schutzes der Opfer von Gewalt vorbereitet. Die dringend benötigten wissenschaftlichen Grundlagen zum Thema Gewalt gegen Frauen können teilweise im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 40 «Gewalt im Alltag und organisierte Kriminalität» erarbeitet werden. Verschiedene Projekte dieses Programms befassen sich mit Gewalt in Partnerschaften, im öffentlichen Raum, aber auch mit sexueller Belästigung und Frauenhandel.

1998

In einer Studie (Godenzi/Yodanis 1998) werden erstmals die durch Gewalt an Frauen verursachten Kosten für die öffentliche Hand (Bund, Kantone und Gemeinden) geschätzt. Sie betragen rund 400 Millionen Franken jährlich.



2000

Der Nationalrat überweist einen Vorstoss von Ruth-Gaby Vermot (SP, BE), der ein Schutzprogramm für Opfer von Frauenhandel verlangt (Juni). Die Stellung der betroffenen Frauen soll mit Änderungen im Strafrecht, beim Aufenthaltsrecht und einem spezifischen Beratungsangebot gestärkt werden.

-

Der Nationalrat beschliesst Änderungen des Opferhilfegesetzes, um den Schutz von Kindern, die Opfer von sexueller Ausbeutung wurden, im Strafverfahren zu verbessern (Juni). Die Zahl der Einvernahmen soll begrenzt, diese sollen durch speziell ausgebildete Fachleute vorgenommen und Gegenüberstellungen mit dem Täter sollen vermieden werden.

-

Eine von der Rechtskommission des Nationalrates eingereichte Motion verlangt Massnahmen, um den Kampf gegen die Gewalt gegenüber Frauen zu intensivieren. Sie wird im Oktober als Postulat beider Räte überwiesen.

-

Gemäss Kriminalstatistik des Bundes ist die Zahl der angezeigten Delikte gegen die sexuelle Integrität, bei denen in rund 95% der Fälle Frauen die Opfer sind, angestiegen. Offen bleibt, ob die Zahl der Sexualstraftaten effektiv zugenommen hat oder ob die Anzeigebereitschaft der Opfer gestiegen ist.

-

Nach dem Willen des Bundesrates soll bei schweren Sexualdelikten an Kindern unter 16 Jahren die Verjährung erst zu laufen beginnen, wenn das Opfer das 18. Altersjahr vollendet hat. Der Ständerat stimmt dieser Regelung zu und verlangt zusätzlich, dass auch schwere Körperverletzungen an Kindern nicht verjähren, bis die Opfer das 25. Altersjahr vollendet haben (Dezember).

2001

Die Rechtskommission des Nationalrats beantragt dem Plenum ein «Gewaltschutzgesetz» zu schaffen, wie es eine Initiative von Ruth-Gaby Vermot (SP BE) fordert (Februar). Ein solches Gesetz würde ermöglichen, den Täter im Falle häuslicher Gewalt sofort aus der Wohnung zu weisen und ihn für eine bestimmte Zeit mit einem Betretungsverbot zu belegen.

-

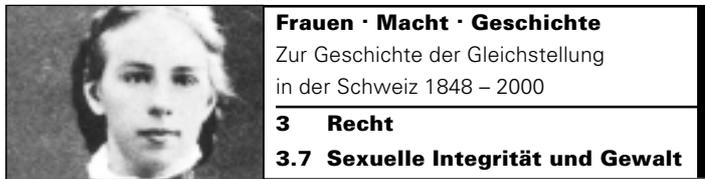
Häusliche Gewalt soll von Amtes wegen verfolgt werden. Der Bundesrat schickt im März eine Änderung des Strafgesetzbuches in die Vernehmlassung, wonach wiederholte Tötlichkeiten, Körperverletzungen, Drohungen, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in der Ehe und in festen Partnerschaften zu Officialdelikten erhoben werden sollen.

Vgl. auch: 1.3 Neue Frauenbewegung.



Literaturhinweise

- Arzt Gunther: **Das neue Sexualstrafrecht in der Schweiz.**
Ein Überblick. In: Kriminalistik, Nr. 5, 1993, S. 347ff.
- **Bericht Kindesmisshandlung in der Schweiz.**
Stellungnahme des Bundesrates. Bern (EDMZ) 1995.
- Büchler Andrea: **Gewalt in Ehe und Partnerschaft.**
Polizei-, straf- und zivilrechtliche Interventionen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt. Basel 1998. (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Bd 10)
- Dupuis Monique, Emmenegger Barbara, Gisler Priska: **Anmachen – Platzanweisen.**
Soziologische Untersuchung zu sexueller Belästigung an Universitäten und Musikhochschulen, Bern 2000.
- Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (Hg.): **F-Frauenfragen,**
2/2000, 1/1997, 1/1996, 2/1994, 2/1992, 1/1990, 2/1988, 1/1986, 2/1982
(Hefte mit Schwerpunkt Gewalt gegen Frauen und Kinder).
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Hg.):
Genug ist genug: ein Ratgeber gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.
Bern 1998.
- Freivogel Elisabeth, Stärkle Elisabeth, Wyss Esther: **Was heisst hier Vergewaltigung?**
Sexualstrafrecht aus feministischer Sicht. Hrsg. von den Demokratischen Juristinnen Basel. Basel 1987.
- **Gewalt an Frauen in der Schweiz.** Bericht der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen.
In: Frauenfragen, Nr. 2, Juni 1982.
- Gillioz Lucienne et al.: **Gewalt in Ehe und Partnerschaft in der Schweiz.**
In: Beziehung mit Schlagseite. Hrsg. Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten.
Bern 1997.
- Gloor Daniela, Meier Hanna, Verwey Martine: **Frauenalltag und soziale Sicherheit.**
Schweizer Frauenhäuser und die Situationen von Frauen nach einem Aufenthalt. Zürich; Chur 1995.
- Gloor Daniela, Meier Hanna, Baeriswyl Pascale, Büchler Andrea:
Interventionsprojekt gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft.
Grundlagen und Evaluation zum Pilotprojekt Halt-Gewalt. Bern 2000.
- Godenzi Alberto: **Bieder, brutal.** Frauen und Männer sprechen über sexuelle Gewalt. Zürich 1989.
- Godenzi Alberto, Yodanis Carrie:
Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen.
Freiburg 1998.
- Godenzi Alberto: **Gewalt im sozialen Nahraum.** Basel; Frankfurt am Main 1994 (2. Aufl.).



- Gomm Peter, Stein Peter, Zehntner Dominik: **Kommentar zum Opferhilfegesetz.**
Bern 1995.
- **Häusliche Gewalt: Wie intervenieren?**
Schwerpunktthema Interventionsprojekte in: Frauenfragen Nr. 2.2000, S. 39–88.
- Huser-Studer Joëlle, Leuzinger Romana: **Grenzen.**
Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Zürich 1992.
- Kazis Cornelia (Hg.): **Dem Schweigen ein Ende.**
Sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Familie. Basel 1988.
- **Männer – Gewalt gegen Frauen: gesellschaftlich, grenzenlos, grauenhaft.**
Olympe, feministische Arbeitshefte zur Politik, Heft 12, Zürich 2000.
- Riedi Anna Maria, Häubi-Sieber Mirjam (Hg.): **Sexuelle Ausbeutung von Kindern.**
Analysen zur öffentlichen Verwaltung privater Gewalt. Zürich; Chur 1994.
- Schuh Jörg, Killias Martin (Hg.): **Sexualdelinquenz.**
Chur; Zürich 1991. (Reihe Kriminologie, Band 9).
- Senti Martin: **Geschlecht als politischer Konflikt.**
Erfolgsbedingungen einer gleichstellungspolitischen Interessendurchsetzung.
Bern; Stuttgart; Wien 1994.

Bildnachweis: Emilie Kempin-Spyri (1853–1901),
erste Schweizer Juristin. Foto: Gretler's Panoptikum.